

gehörigen Wunsch darstellt, so konnte man nicht angeben, worin gerade ein „Anspruch“ bestehe, da eben dann jede Aussage über einen eigenen Wunsch oder doch wenigstens jede Aussage über einen eigenen Wunsch nach besonderem Verhalten des Adressaten ein „Anspruch“ wäre, was aber nicht zutrifft, da z. B. A dem B seinen Wunsch mitteilen kann, daß B ihm Etwas schenkt, obwohl A weiß, daß dies aus besonderem Grunde nicht möglich ist, so daß also A gar nicht um solches Verhalten des B wirbt. Sagte man hingegen, daß ein „Befehlsatz“ zwar eine Aussage, aber keine Aussage über einen eigenen Wunsch sei, so gerät man wieder in Verlegenheit, anzugeben, worüber eigentlich in einem „Befehlsatze“ ausgesagt werde, und mußte die unhaltbare Meinung vertreten, daß ein Befehlender mit seinem Satze über dieses sein gegenwärtiges Befehlen aussage, also ein Urteil über dieses sein gegenwärtiges Urteilen fälle. Allerdings aber enthält diese an sich irrige Meinung einen versteckten Wahrheitskern insofern, als jeder Ansprucherheber darauf zielt, daß der Anspruchadressat den Glauben gewinne, es sei an ihn ein Anspruch gerichtet worden. Dies heißt aber nichts anderes, als daß der Ansprucherheber, sei es mit zweifacher Behauptung, sei es mit zwei Behauptungen, zunächst auf zweifachen Behauptungs-Glauben des Anspruchadressaten zielt. Er zielt nämlich darauf, daß der Anspruchadressat zunächst den Glauben gewinne, der Ansprucherheber habe ihm den Gedanken zugehörig machen wollen, daß ihm, dem Ansprucherheber, besonderes Wünschen, bzw. Fürchten zugehöre, und ferner den Glauben gewinne, der Ansprucherheber habe ihm den Gedanken zugehörig machen wollen, daß ihm, dem Ansprucherheber, ein besonderer Ander-Soll-Gedanke zugehöre, also der Gedanke, daß Wissen besonderer Seele um die Kundgabe jenes Wünschens, bzw. Fürchtens als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß Erfahrung jener Seele, das gewünschte Verhalten des Adressaten sei nicht eingetreten oder das gefürchtete Verhalten des Adressaten sei eingetreten, die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf den Adressaten bezogenen Unwertes abgibt. Erst mit dem letzteren Behauptungs-Glauben wird dem Adressaten ein Anspruch-Glauben zugehörig, der Glaube, daß an ihn ein Anspruch gerichtet wurde. Weiß z. B. A ohne Behauptung des B, daß B ein besonderes Verhalten des A wünsche, bzw. fürchte und daß Erfahrung des B, das gewünschte Verhalten des A sei nicht eingetreten oder das gefürchtete Verhalten des A sei eingetreten, die wirkende Bedingung für die Verwirklichung eines auf A bezogenen Unwertes abgeben werde, so wird dieses Wissen des A ihn zwar vielleicht zu einem besonderen Verhalten veranlassen, aber es tritt selbstverständlich bei ihm kein Anspruch-Glauben ein, denn „Wissen um besonderes Seelisches eines Anderen“ ist noch kein „Wissen um